

FEUER - Radioaktive Isotope - Mehrkosten - F136

1. Abweichend von Artikel 2, Punkt 9.5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), versichert, und zwar nur dann, wenn
 - das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und die,
 - die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

2. Ersetzt werden die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 1. - aufgrund behördlicher Anordnung - anfallenden Mehrkosten bis zu der in der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.